Teil II
Tarif KT-AN - Tarifstufen KT-AN 43 bis KT-AN 274
Krankentagegeldversicherung für krankheitskostenvollversicherte Arbeitnehmer

Stand: 01.01.2020, SAP-Nr.: 341198, 12.2019
Es gelten die AVB/KT-V – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung.

1. Versicherungsbedingungen
Inhalt des Versicherungsvertrages ist:
Teil I: AVB/KT-V
Teil II: Tarif KT-AN

2. Versicherungsfähigkeit
2.1 Versicherungsfähig sind Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und beim Versicherer krankheitskostenvollversichert sind.

2.2 Die Versicherungsfähigkeit bleibt bestehen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wird oder der Versicherungsnehmer die Krankheitskostenvollversicherung wegen Beitragsanpassung kündigt.

2.3 Wird die versicherte Person arbeitslos, entfällt deren Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass sie eine neue Tätigkeit nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird.

3. Versicherbares Krankentagegeld
3.1 Versicherbar ist das durchschnittliche Nettoeinkommen (Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der darauf entfallenden Steuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung), das in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung erzielt wurde.

3.2 Über das Nettoeinkommen hinaus kann Krankentagegeld versichert werden, das für Beitragszahlungen in der Sozialversicherung oder deren privater Entsprechung bestimmt ist.

3.3. Das Krankentagegeld darf zusammen mit anderen Krankentagegeldern und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen.

4. Versicherungsleistungen
4.1 Bei vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf einer Karenzzeit wie folgt:
- Tarif KT-AN 43 ab dem 43. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-AN 92 ab dem 92. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-AN 183 ab dem 183. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-AN 274 ab dem 274. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit

Das Krankentagegeld wird für alle Wochentage, auch für Sonn- und Feiertage, gezahlt.

Die vereinbarte Karenzzeit darf nicht kürzer sein als die Dauer der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber.

4.2 Im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung wird das Krankentagegeld auch gezahlt, wenn keine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt und eine teilweise Aufnahme der Berufstätigkeit medizinisch angezeigt ist. Die Zahlung erfolgt bis zum Ende der Wiedereingliederung, längstens jedoch für insgesamt 6 Monate. Wird im Rahmen eines Versicherungsfalles die Wiedereingliederung unterbrochen und in einem weiteren Versuch später fortgeführt, werden die Zeiten der Wiedereingliederung zusammengerechnet.

5. Kinder-Krankentagegeld
5.1 Bei der Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird das vereinbarte Krankentagegeld ohne Berücksichtigung der Karenzzeit gezahlt, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Das erkrankte Kind ist ebenfalls beim Versicherer krankheitskostenvollversichert.
- Nach ärztlicher Bescheinigung ist die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes erforderlich.
- Die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes erfolgt durch die versicherte Person, die deshalb ihrer Berufstätigkeit nicht nachgeht.
- Keine andere Person, die im Haushalt der versicherten Person lebt, kann das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.
- Die versicherte Person hat keinen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

5.2 Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr und für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage für alle Kinder pro Kalenderjahr.

6. Versicherungsschutz im Ausland
6.1 Abweichend von § 1 Absatz 5 b) AVB/KT-V besteht bei vorübergehenden Aufenthalten im europäischen Ausland Versicherungsschutz wie in Deutschland.

6.2 Abweichend von § 1 Absatz 5 c) AVB/KT-V besteht für eine versicherte Person, die als Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber vorübergehend ins außereuropäische Ausland entsandt wird, Versicherungsschutz wie in Deutschland.

6.3 Abweichend von § 1 Absatz 5 d) AVB/KT-V besteht für eine versicherte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlegt, Versicherungsschutz wie in Deutschland.

7. Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes
7.1 Dynamisierung (vom Versicherer angebotene Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes)
Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit das vereinbarte Krankentagegeld entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung zu erhöhen. Dies kann erstmals nach einer Versicherungsdauer von drei vollen Kalenderjahren erfolgen, danach alle drei Kalenderjahre. Der Maßstab für die Erhöhung wird auf der Grundlage der Verordnungen der Bundesregierung über Bezugsgrößen in der staatlichen Rentenversicherung ermittelt.

Die Anpassung wird nur Versicherungsnehmern angeboten, deren Vertrag ein Krankentagegeld von mindestens 25 Euro vorsieht. Sie kann nur auf einem dem Versicherungsnehmer im jeweiligen Anpassungsjahr übersandten Vordruck beantragt werden. Das Antragsformular nennt dem Versicherungsnehmer die Höhe, bis zu der das Krankentagegeld angepasst werden kann und die Frist, innerhalb der der Antrag beim Versicherer eingehen muss. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, muss der Versicherer den fristgerecht eingehenden Antrag ohne erneute Risikoprüfung annehmen. Die Anpassung wird dann zum Ersten des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrags beim Versicherer folgt.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen.
Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld.

7.2 Recht auf Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes bei Erhöhung des Nettoeinkommens
Erhöht sich das Nettoeinkommen der versicherten Person, kann der Versicherungsnehmer das Krankentagegeld im gleichen Verhältnis, aufgerundet auf volle 5 Euro, erhöhen.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Änderung des

Nettoeinkommens beantragt und die Erhöhung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld. Die Erhöhung gilt ab dem nächsten Monatsersten nach Antragsstellung.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen.

7.3 Optionsrecht auf Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes zu bestimmten Anlässen
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu bestimmten Anlässen das versicherte Krankentagegeld der betroffenen versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung an das aktuelle Nettoeinkommen zu erhöhen. Diese Anlässe sind:

- Heirat
- Scheidung
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erwerb einer Wohnimmobilie
- nach Ablauf des dritten und sechsten Kalenderjahres nach Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder privaten Krankentagegeldversicherung eines anderen Unternehmens in die Krankentagegeldversicherung des Versicherers

Die Option kann nur für versicherte Personen ausgeübt werden, deren Vertrag ein versichertes Krankentagegeld vorsieht, das zu Beginn der Krankentagegeldabsicherung nach Tarif KT-AN mindestens dem Höchstkrankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung entsprach.

Die Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anlass eingetreten ist, vom Versicherungsnehmer zu beantragen. Die Erhöhung gilt ab dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld. Der Eintritt des Anlasses ist durch die vom Versicherer geforderten geeigneten Nachweise zu belegen.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen.

8. Recht auf Reduzierung der Karenzzeit (früherer Leistungsbeginn) bei Verminderung der Gehaltsfortzahlungsdauer
Vermindert sich die Dauer der Gehaltsfortzahlung der versicherten Person, kann der Versicherungsnehmer die Karenzzeit anpassen. Die Anpassung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Verminderung der Gehaltsfortzahlungsdauer beantragt wird und die Verminderung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für die geänderte Karenzzeit. Die geänderte Karenzzeit gilt ab dem nächsten Monatsersten nach Antragsstellung.

Serviceleistungen
Wir bieten Ihnen mehr als die Leistungen Ihres Tarifs. Mit geeigneten Services bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung gesund zu bleiben, gesund zu werden oder Ihren Alltag zu erleichtern. Diese Services werden durch unser Netzwerk eigener oder von uns beauftragter Gesundheitsexperten angeboten. Weitere Informationen finden Sie in den nun folgenden Kategorien sowie auf unserer Internetseite - oder Sie rufen unsere Servicehotline an.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/KT-V	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung